

1. FC Lokomotive Leipzig, Verein für Bewegungsspiele e.V.  
Alle Mitglieder  
Connewitzer Straße 21  
04289 Leipzig



Leipzig, den 26. Mai 2023

### **Ordentliche Mitgliederversammlung am 10. Juni 2023 Antrag auf Satzungsänderung**

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

hiermit stelle ich für das Präsidium folgenden Antrag auf Änderung der Satzung des 1. FC Lokomotive Leipzig, VfB e.V.:

#### **§ 6 Ausgliederungen in eigene Tochterunternehmen**

**Alt:**

(3) Der Verein muss an jeder Tochterunternehmung mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über mindestens 51 Prozent der Kapital- und Stimmenanteile sowie über die Mehrheit der Sitze in den dazugehörigen Kontrollorganen verfügen. In den Tochterunternehmen sind Kontrollorgane zu errichten, in welchem der Verein mindestens zwei Plätze – für ein Mitglied des Präsidium und Mitglied des Aufsichtsrats erhält.

Änderungen über die vorgenannten Mehrheitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Will jedoch ein Gesellschafter einer Tochterunternehmung allein oder mit einem anderen Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen eine Beteiligung von insgesamt 15 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte einer Tochterunternehmung erwerben oder sinken dadurch die Anteile oder Stimmrechte des 1. FC Lokomotive Leipzig e.V. auf einen Anteil von 75 Prozent oder darunter bedarf dies zusätzlich noch der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Letzteres gilt auch bei einer entsprechenden Kapitalerhöhung einer Tochterunternehmung.

**Neu:**

(3) Der Verein muss an jeder Tochterunternehmung mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über mindestens 51 Prozent der Kapital- und Stimmenanteile sowie über die Mehrheit der Sitze in den dazugehörigen Kontrollorganen verfügen. In den Tochterunternehmen sind Kontrollorgane zu errichten. Dem Präsidium des 1. FC Lokomotive Leipzig, Verein für Bewegungsspiele e.V. obliegt die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Kontrollorgane in den Tochtergesellschaften einer einfachen Mehrheit. Die Berufung und Abberufung

müssen zu ihrer Wirksamkeit durch den Aufsichtsrat des 1. FC Lokomotive Leipzig, Verein für Bewegungsspiele e.V. mit einer einfachen Mehrheit genehmigt werden.

Änderungen über die vorgenannten Mehrheitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und des Aufsichtsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Will jedoch ein Gesellschafter einer Tochterunternehmung allein oder mit einem anderen Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen eine Beteiligung von insgesamt 15 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte einer Tochterunternehmung erwerben oder sinken dadurch die Anteile oder Stimmrechte des 1. FC Lokomotive Leipzig, Verein für Bewegungsspiele e.V auf einen Anteil von 75 Prozent oder darunter, bedarf dies zusätzlich noch der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Letzteres gilt auch bei einer entsprechenden Kapitalerhöhung einer Tochterunternehmung.

**Begründung:**

Die Gremien von Verein und Tochtergesellschaft haben teilweise identische Amtsinhaber. Dies soll geändert werden. In Auswertung einer Prüfung Betriebsprüfung soll deshalb eine personelle Entflechtung zwischen Verein und GmbH in den Kontrollorganen der GmbH zur Vermeidung einer umsatzsteuerlichen Organschaft in Zukunft umgesetzt werden. Weitere Ausführungen folgen auf der Mitgliederversammlung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Lang